

80. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage, die auf den Nachweis des Eigentums an sichergestelltem vermutlichem Militärgut gestützt wird, wenn sie a) auf Herausgabe der Sache, b) auf Feststellung des Eigentums gerichtet ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1922 i. S. Deutsches Reich
(Besl.) m. B. (Rl.). VII 835/21.

I. Landgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Beim Kläger wurden am 10. November 1919 zwei Benzoldynamos als angebliches Militärgut beschlagnahmt; er behauptet, daß er die Dynamos auf rechtmäßige Weise zu Eigentum erworben habe. In erster Instanz verlangte er Herausgabe der Dynamos; der Beklagte bestritt die Zulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht wies die Klage aus diesem Grunde ab. In der Berufungsinstanz wiederholte der Kläger seine Klaganträge, bat aber fürsorglich festzustellen, daß die beiden Dynamos kein Militärgut, sondern Eigentum des Klägers seien und daß der Beklagte dem Kläger Schadensersatzpflichtig sei. Das Oberlandesgericht erachtete den Rechtsweg schon wegen der Hauptanträge des Klägers für zulässig und verwies deshalb die Sache in die erste Instanz zurück. Die Revision des Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

... Im Urteil vom 26. September 1922, RGZ. Bd. 105 S. 192, hat der Senat folgende Rechtsätze aufgestellt:

Es sind staatliche Hoheitsakte, wenn wirkliches oder vermutliches Militärgut auf Grund der §§ 2—4 der Verordnung, betr. die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 sichergestellt oder verwertet wird. Die Ansprüche auf den Erlös verwerteter Gegenstände oder die weitergehenden Schadenersatzansprüche (§ 4 Satz 2 W.D.) dürfen im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. Dem steht auch § 8 der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 nicht entgegen. Das Reichswirtschaftsgericht hat nur etwaige Zweifel darüber zu entscheiden, ob die Ansprüche form- und fristgerecht angemeldet sind. Der Ausgleichsversuch des Reichsschatzministeriums oder einer von diesem ermächtigten Stelle (§ 4 Abs. 5 der W.D. vom 4. Dezember 1919) ist notwendig, der Nachweis seiner Erfolglosigkeit kann aber noch im Prozesse nachgebracht, ja der Ausgleichsversuch selbst kann noch während schwebenden Rechtsstreits nachgeholt werden. Wegen der Begründung dieser Sätze wird auf das erwähnte Urteil verwiesen. Nicht entschieden ist in jenem Urteil die Frage, ob der auf den Nachweis des Eigentums an dem mutmaßlichen Militärgut gestützte Herausgabeanspruch, wie ihn der Kläger gegenwärtig in erster Linie verfolgt, vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden darf. Soweit mit einer solchen Klage die Sicherstellung als von Anfang an unrechtmäßig angegriffen und beseitigt werden soll, hat der Senat die aufgeworfene Frage bereits in seinem Urteil vom 24. Juni 1921 VII 577/20 verneint. Gewisse Wendungen der Klageschrift und auch in

dem späteren Vorbringen des Klägers deuten darauf hin, daß auch er die Sicherstellung seines angeblichen Eigentums als von Anfang an unberechtigt bekämpfen will. Die so begründete Klage ist nach dem Gesagten unzulässig. Andere Wendungen wiederum in dem Vorbringen des Klägers lassen sich dahin verstehen und sind namentlich von dem Berufungsrichter dahin verstanden worden, daß der Kläger die anfängliche Rechtmäßigkeit der Sicherstellung anerkennen und nur behaupten will, er habe durch den geführten Eigentumsbeweis nachträglich einen Herausgabeanspruch erlangt. Auch die so begründete Klage richtet sich aber gegen einen staatlichen Hoheitsakt als solchen.

Nach § 3 der VO. vom 23. Mai 1919 gelten Gegenstände, die, wie die streitigen Dynamos, aus Beständen der Heeresverwaltung stammen, auch im Privatbesitz als der Heeresverwaltung gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird. Durch § 4 a. a. O. wird das Reichsschatzministerium ermächtigt, derartige im Privatbesitz vorgefundenes Militärgut sicherzustellen. Geschieht dies, so bleibt es dem angeblichen Eigentümer überlassen, dem Reichsschatzministerium den Nachweis seines Eigentums zu führen. Erkennt das Reichsschatzministerium den Beweis als gelungen an, so hebt es die Sicherstellung auf und gibt die Sachen heraus. Sieht es den Beweis als mißlungen an, so lehnt es das Aufheben der Sicherstellung ab. Ob nun die Sicherstellung aufgehoben oder die Aufhebung abgelehnt wird, in beiden Fällen handelt es sich um die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, beide Erklärungen sind staatliche und deshalb öffentlich-rechtliche Willensakte (RGZ. Bd. 104 S. 117). Daher kann es einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch nicht geben, solange das Reichsschatzministerium es ablehnt, die einmal angeordnete Sicherstellung aufzuheben. Wenn der Richter trotz solcher Ablehnung den Beklagten zur Herausgabe verurteilen wollte, so würde er es unternehmen, den entgegenstehenden Willen einer Stelle zu brechen, die staatliche Hoheitsrechte auszuüben berufen ist und sie ausgeübt hat, oder anders ausgedrückt, er würde versuchen, den Staat zur Vornahme eines bestimmten Hoheitsaktes, zum Aufheben der Sicherstellung, zu zwingen. Derartige Machtbefugnisse sind dem Richter in der Regel versagt. Wenn sie ihm ausnahmsweise durch die bezeichnete Verordnung hätten beigelegt werden sollen, so würde das in klarer Fassung gesagt worden sein. Aus dem gewählten Wortlaut der Verordnung läßt sich eine so einschneidende Ausnahmenvorschrift nicht herauslesen.

Die Zulassung der gerichtlichen Klage auf den Erlös oder auf Schadenersatz steht nicht entgegen. Mit diesen Klagen wird lediglich die Zahlung bestimmter Summen gefordert. Dazu kann der Beklagte verurteilt werden, ohne daß der Staatswille gebrochen oder gezwungen werden müßte. Eine Sicherstellung, die als Staatsakt die Verurteilung

zum Zahlen zu hindern vermöchte, greift nicht ein. Der Erlös der verwerteten Sache tritt zwar nach § 4 Satz 2 der W. v. 23. Mai 1919 an die Stelle der Sache, er fällt aber nicht unter die Sicherstellung. Die Klage auf den Erlös geht nicht auf die Herausgabe der bestimmten, durch die Verwertung erlangten Geldscheine, sie geht ebenso wie die Schadenersatzklage auf Zahlung in beliebigen Geldscheinen. Wird der Erlös oder wird der Schadenersatz verlangt, immer stehen sich der angebliche Eigentümer und das Reich auf dem Boden des Privatrechts gleichberechtigt als Gläubiger und Schuldner gegenüber (RGZ. Bd. 93 S. 255, 258).

Das Oberlandesgericht hat auch seinerseits nicht verkannt, daß dem Richter nicht die Macht gegeben ist, auf den Staatswillen einzuwirken. Es glaubt aber eine solche Einwirkung nicht vorgenommen zu haben, weil das mutmaßliche Militärgerät durch den Beklagten von vornherein nur bedingt sichergestellt worden sei, bedingt durch das Nichtgelingen des Eigentumsbeweises; werde der Beweis erbracht, so falle die Sicherstellung von selbst in sich zusammen. In derartig bedingter Weise werden aber staatliche Hoheitsakte regelmäßig nicht vorgenommen und die W. vom 23. Mai 1919 gewährt keinen Anhalt dafür, daß die von ihr eingeführte Sicherstellung von Militärgerät ausnahmsweise nur bedingt bewirkt werden sollte. Wie schon dargelegt, behält die W. dem Reichsschatzministerium selbst die Entscheidung darüber vor, ob es die Sicherstellung aufheben oder foribestehen lassen will. Nur so wird auch in jedem Augenblick Klarheit darüber obwalten, ob die Sache noch sichergestellt ist oder nicht. Bei der Auffassung des Oberlandesgerichts bleibt es ungewiß, wann eigentlich die Sicherstellung endet. Der Richter darf — anscheinend doch auch nach der Ansicht des Oberlandesgerichts — zur Herausgabe der Sache erst verurteilen, wenn die Sicherstellung gerndet hat. Aber durch welchen unzweideutigen und nach außen erkennbaren Akt sie noch vor der Verurteilung zur Herausgabe enden sollte, das ist vom Oberlandesgericht nicht gesagt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Der Herausgabeanpruch ist deshalb im Rechtswege nicht verfolgbar, solange die Sicherstellung nicht durch das Reichsschatzministerium selbst aufgehoben ist. Ist das geschehen, macht aber der Beklagte in einem solchen Falle gegenüber dem Herausgabeanpruch ein Zurückbehaltungsrecht, etwa wegen vorgenommener Verwendungen, geltend, so steht einem Austrage dieses Streitiges im Prozeßwege nichts entgegen.

Für den Fall, daß der Herausgabeanpruch als unzulässig angesehen werden sollte, hat der Kläger in der Berufungsinstanz beantragt, sein Eigentum an den beiden Dynamos festzustellen. Auch diesen Antrag hat der Beklagte im Rechtswege für unvollziehbar erachtet, außerdem hat er in der neuen Fassung des Antrags eine Klage-

änderung erblickt und dieser widersprochen. Der Berufungsrichter ist auf beide Fragen nicht eingegangen; er brauchte das auch von seinem Standpunkt aus nicht, da er ja den Rechtsweg für den Hauptantrag als gegeben ansah. Beide Fragen sind daher jetzt vom Revisionsrichter zu entscheiden, auch die wesentlich eine Rechtsfrage darstellende Frage der Klageänderung. Diese Frage ist sogar in erster Linie zu entscheiden, denn erst muß eine Klage rechtmäßig erhoben sein, ehe sie auf ihre Zulässigkeit hin geprüft werden kann (RGZ. Bd. 34 S. 397, Bd. 44 S. 353, Gruch. Bd. 47 S. 1161, Urteil des Reichsgerichts vom 11. März 1921 VII 478/20). Der Übergang von der Verurteilungs- zur Feststellungsklage wird vorliegend durch § 268 Nr. 2 ZPO. gedeckt. Der Klagegrund — das Eigentum — ist derselbe geblieben, der Klageantrag ist beschränkt worden (RGZ. Bd. 23 S. 346 und S. 416).

Der Rechtsweg für die Feststellungsklage ist nicht zu beanstanden. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß auch diese Klage sich gegen staatliche Hoheitsakte richtet. Sie will weder solche als von Anfang an unrechtmäßig erklären lassen, noch sie nachträglich beseitigen, sie will lediglich den Streit darüber entschieden wissen, ob der Kläger Eigentümer bestimmter Sachen ist oder nicht. Indem der § 3 der VO. dem von der Sicherstellung betroffenen Eigentümer den Nachweis seines Eigentums ausdrücklich offen läßt, beruft er für den Fall eines Streits über das Beweisergebnis diejenige Stelle zur Entscheidung, welche, wie alle übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so auch die Eigentumsstreitigkeiten zu entscheiden hat. Das ist der ordentliche Richter, es sei denn, daß — was § 13 GVG. zuläßt — die Entscheidung Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten oder auch besonderen Gerichten übertragen ist. Das trifft aber nicht zu. Daß auch das Reichswirtschaftsgericht nicht in Frage kommt, ist schon in dem Urteil S. 192 dieses Bandes ausgeführt worden. Ebendort ist auch die von der Revision vertretene Ansicht, daß über das Bestehen des Eigentums die sicherstellende Behörde, das Reichsschatzministerium, allein zu entscheiden hätte, als allen Rechtsgrundlagen widersprechend und in ihren Folgeerscheinungen unerträglich abgelehnt worden.

Wird das Eigentum des von der Sicherstellung Betroffenen festgestellt und hebt auch dann das Reichsschatzministerium die Sicherstellung nicht auf, so ist eine Klage auf Herausgabe auch dann natürlich nicht gegeben, der Eigentümer hat auch dann nur den Anspruch auf den etwaigen Erlös oder auf den Ersatz weitergehenden Schadens. . . . (Folgen Ausführungen über die Schadensersatzansprüche des Klägers.)